Planzeichenerklärung (Teil A) zur Planzeichnung

1.0. Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung "An der Bahn / Triftstraße" § 9 Abs. 7 BauGB

1.1. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

überbaubare Grundstücksfläche
§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

nicht-überbaubare Grundstücksfläche

1.2. Baugrenze / Baulinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze
§ 23 Abs. 3 BauNVO

1.3. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche Zweckbestimmung:
Rad- und Fußweg

1.4. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entwicklungsziel: Extensivgrünland

Anpflanzung von Obst- / Laubbäumen

Erhalt von Obst- und Laubbäumen (nicht eingemessen)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

1.5. Sonstige Darstellungen (ohne Satzungscharakter)

vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine

112

Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude

Planzeichenerklärung (Teil B) zur Planzeichnung

1. Überbaubare Grundstücksflächen

Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2. Nicht überbaubare Grundstücksfläche im Bereich der Verkehrsflächen

Auf dem 3m breiten Streifen der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang aller Verkehrsflächen sind ausschließlich Hauszugänge, nicht überdachte Grundstückszufahrten, nicht überdachte Stellplätze sowie Stellplätze für Abfallbehälter, auch einschließlich Umbauung, zulässig.

3. Anpflanzung von Bäumen

Je Symbol ist ein hochstämmiger Obst- bzw. Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 10-12 cm zu pflanzen und zu unterhalten. Als Obstbäume sind regionaltypische Sorten (bevorzugt Apfel, Birne, Süßkirsche) zu verwenden. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen. Darüber hinaus sind die vorhandenen, jungen Obstbäume zu erhalten bzw. alternativ durch Neupflanzungen zu ersetzen.
Als Laubbaum ist ein Exemplar aus der nachfolgenden Artenliste zu verwenden.

Artenliste:

Ahorn, Berg- (Acer pseudoplatanus)
Ahorn, Feld- (Acer campestre)
Ahorn, Spitz- (Acer platanoides)
Bergulme (Ulmus glabra)
Birke (Betula pendula)
Buche (Fagus sylvatica)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Esche (Fraxinus exelsior)
Eiche, Stiel- (Quercus robur)
Eiche, Trauben- (Quercus pertraea)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Linde, Sommer- (Tilia platyphyllos)
Linde, Winter- (Tilia cordata)
Roßkastanie (Aesculus hippocastanum) *
Schwarzerle (Alnus glutinosa)
Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia) *
Speierling (Sorbus domestica) *
Traubenkirsche (Prunus padus)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Walnuß (Juglans regia) *
Weide, Bruch- (Saliy fragilis)
Weide, Bastard- (Salix fragilis x alba)
Weide, Sal- (Salix caprea)
Wildapfel (Malus sylvestris)
Wildbirne (Pyrus pyraster)
Zitterpappel (Populus tremula)

[: nicht einheimische, jedoch trotzdem empfehlenswerte Baumarten innerhalb der Ortslage]*

4. Ausgleichsmaßnahmen

Das als Unternutzung im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorhandene Grünland ist als ein- bis zweischüriges Extensivgrünland zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll in Orientierung am traditionellen Mahdtermin erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Im Sinne der Steigerung der Artenvielfalt ist eine Düngung der Fläche nicht zulässig.